



**DANIEL
HONOLD**
FAUNISTIK & ARTENSCHUTZ

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Solarpark Hochterrasse

Stand der Fassung 18. August 2025

Mit Änderungen vom 09. Dezember 2025

Auftraggeber

e-con AG
Schlachthofstraße 61
D – 87700 Memmingen

Telefon +49 8331 750 41-0
Telefax +49 8331 750 41-99
E-Mail info@econ-ag.com
Website www.econ-ag.com

Auftragnehmer

M. Sc. Daniel Honold
Büro für Faunistik & Artenschutz
Am Anger 4
D – 87549 Rettenberg

Telefon +49 8327 23 30 465
Mobil +49 170 17 98 702
E-Mail faunistik@daniel-honold.de
Website www.daniel-honold.de



Inhaltsverzeichnis

I	Abbildungsverzeichnis	4
II	Tabellenverzeichnis	4
1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung	5
1.3	Datengrundlagen	8
1.3.1	Amtliche Biotopkartierung	8
1.3.2	Arten- und Biotopschutzprogramm	8
1.3.3	Artenschutzkartierung	8
1.4	Kartierungen zum Vorhaben	9
1.4.1	Untersuchungsgebiet Vögel.....	9
1.4.2	Methodik Vögel	11
1.4.3	Ergebnisse Vögel.....	13
1.4.4	Bewertung Vögel.....	15
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	16
2	Wirkungen des Vorhabens	17
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	17
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	17
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität... 18	18
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	18
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	20
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... 21	21
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	22
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	23
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
5	Gutachterliches Fazit	36
6	Literatur und Quellenverzeichnis	37
7	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums..... 39	39
7.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	42
7.2	Europäische Vogelarten.....	45



I Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die großräumige Lage des Vorhabengebietes	6
Abbildung 2:	Lage des Vorhabengebietes und nahegelegene Schutzgebiete	7
Abbildung 3:	Untersuchungsgebiet – Vögel	10
Abbildung 4:	Lage der Brutvorkommen der saP-relevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet	14

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Brutvogelkartierung – Termine und Wetter	11
Tabelle 2:	Status – Beschreibung und Einstufung	12
Tabelle 3:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten im Untersuchungsgebiet	13
Tabelle 4:	saP-relevante Arten – Vögel	29



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die e-con AG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Ungerhausen. Hierzu wird die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ aufgestellt.

Mit der Realisierung von Vorhaben sind in der Regel Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Bei der Zulassung und Ausführung („Baurechtschaffung“) von Vorhaben sind daher im Vorfeld die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf europarechtlich geschützte¹ und auf national gleichgestellte Arten in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu prüfen.² Die saP prüft dabei, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG³ entgegenstehen. Im Zuge der Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur saP wurde das Büro Daniel Honold mit den faunistischen Erfassungen beauftragt, welche im hier vorliegenden Gutachten dargelegt werden. Die vorliegende Unterlage dient hierbei als Fachbeitrag zur Durchführung der saP.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. I Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.⁴
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung

Das Vorhabengebiet liegt östlich vom Flughafen Memmingen, südlich von Ungerhausen und nördlich von Hawangen im Gemeindegebiet von Ungerhausen im Landkreis Unterallgäu. Es liegt im Offenland und umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 10,8 ha.

Das Vorhabengebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen geprägt (Acker und Grünland). Im Vorhabengebiet sind keine Gebäude situiert und randlich schließen eine Feldhecke sowie ein bestehender Freiflächen-Photovoltaikpark an. Durch das Vorhabengebiet verläuft der Schmidbach.

Das Vorhabengebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Nördlich des Vorhabengebietes befindet sich die Feldvogelkulisse – Kiebitz „Ungerhausen bis Memmingerberg“.

Das Vorhaben sieht die Überplanung nachfolgender Flurstücke der Gemarkung Ungerhausen (Flurstücke 239, 270, 275, 276 und 277) mit Modulen und den dazugehörigen technischen Einrichtungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor.

Die Lage des Vorhabengebietes ist Abbildung 1 & Abbildung 2 zu entnehmen. Die Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabengebietes sind in Abbildung 2 dargestellt.

¹ europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

² zu prüfendes Artenspektrum gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

³ Bundesnaturschutzgesetz

⁴ Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.



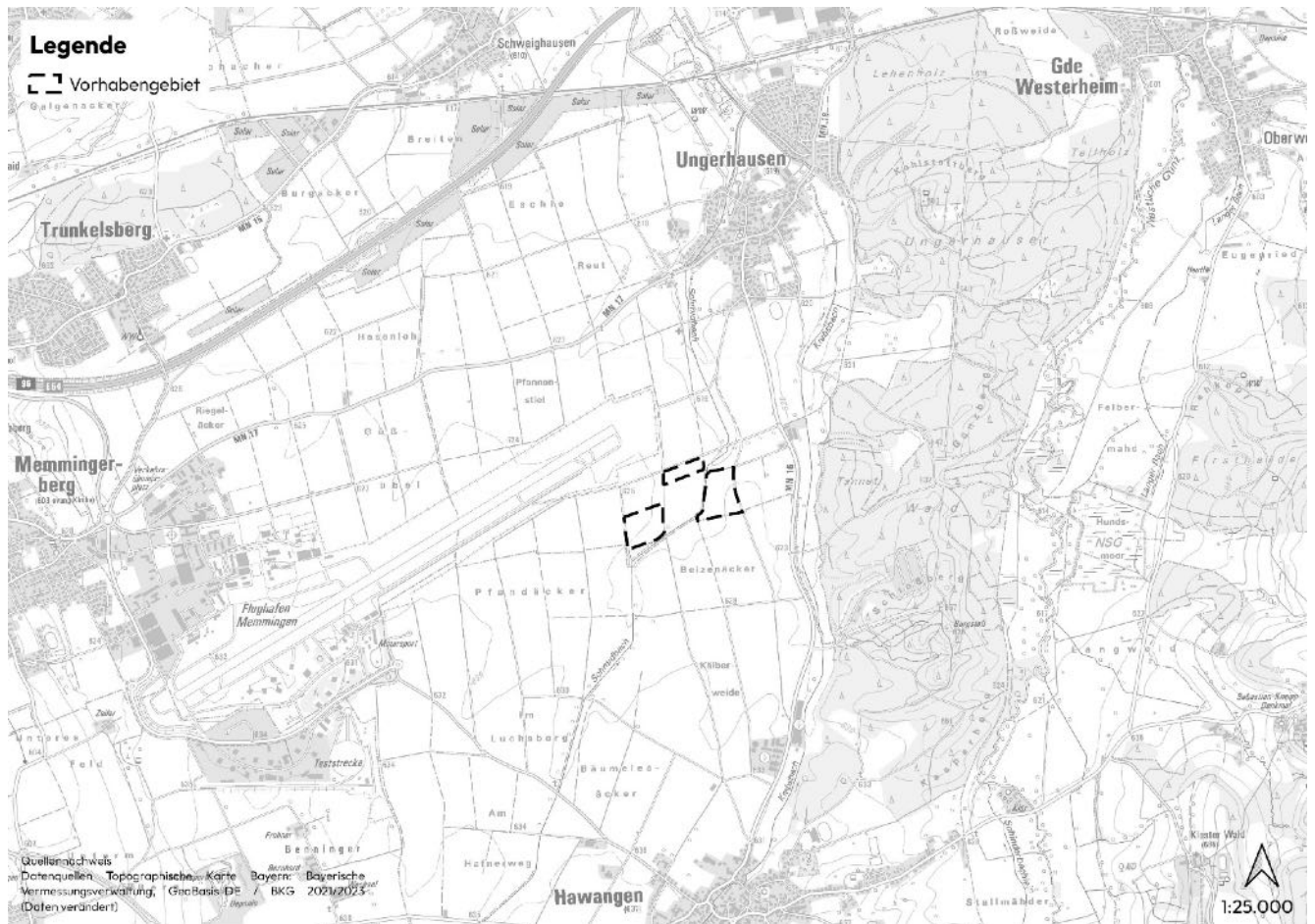


Abbildung 1: Übersicht über die großräumige Lage des Vorhabensgebietes



Abbildung 2: Lage des Vorhabensgebietes und nahegelegene Schutzgebiete

1.3 Datengrundlagen

Folgende Informationen und Quellen wurden zur Durchführung der saP gesichtet und herangezogen:

- Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt über Arten des Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 03/2025)
- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012)
- Daten von ornitho.de: <https://www.ornitho.de/> (Stand: 03/2025)
- Wiesenbrüterkulisse und Feldvogelkulisse – Kiebitz 2024⁵
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Hochterrasse“ – Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung (Stand: 27.11.2023). LARS consult GmbH, Memmingen.

Folgende Sekundärdaten wurden zur Durchführung der saP ausgewertet und herangezogen:

- Amtliche Biotopkartierung (Landkreis Unterallgäu, Stand: 03/2025)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (Landkreis Unterallgäu, Stand: 1999)
- Artenschutzkartierung (Landkreis Unterallgäu, Stand: 03/2025)

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Auswertung der vorhandenen Sekundärdaten dargelegt.

1.3.1 Amtliche Biotopkartierung

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine amtlich kartierten Biotope gemeldet.

1.3.2 Arten- und Biotopschutzprogramm

Aus dem Textband und dem Kartenteil des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) für den Landkreis Unterallgäu liegen keine Nachweise von saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten für das Vorhabengebiet vor.

1.3.3 Artenschutzkartierung

In der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegen keine Nachweise saP-relevanter Tier- oder Pflanzenarten für das Vorhabengebiet vor.

Im angrenzenden Umfeld um das Vorhabengebiet ist ein Artnachweis in der ASK gemeldet (Feldlerche *Alauda arvensis*). Die nächsten Fundorte mit Artnachweisen sind weiter vom Vorhabengebiet entfernt gelegen.

⁵ https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_voegel/wiesenbrueter/vogelkulissen_2024/index.htm (Stand: 2024)



1.4 Kartierungen zum Vorhaben

1.4.1 Untersuchungsgebiet Vögel

Das Untersuchungsgebiet (UG) der Brutvogelkartierung umfasste den Vorhabensraum. Dieser umfasste die tatsächliche Eingriffsfläche (bau- und anlagebedingter Umgriff) sowie abhängig von der Art des Vorhabens den mit dem Vorhaben verbundenen Wirkraum.

Als tatsächliche Eingriffsfläche wurden dabei die Flurstücke definiert, die dem Vorhabengebiet entsprechen (vgl. Kapitel 1.2). Der mit dem Vorhaben verbundene Wirkraum wurde für die Artengruppe Vögel folgendermaßen hergeleitet:

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber optischen Störreizen hoch empfindliche Artengruppe (GASSNER et al. 2010). Der mit dem Vorhaben verbundene Wirkraum wurde daher in Abhängigkeit von relevanten Störwirkungen definiert. Dieser störungsbedingte Wirkraum wurde wiederum von der Empfindlichkeit der potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden Vogelarten abgeleitet, für welche das Gebiet aufgrund seiner Gebiets- und Habitatausstattung und der bekannten Lebensraumsprüche von Vogelarten eine grundsätzliche potenzielle Habitateignung aufweist.

Die Störungsempfindlichkeit von Vogelarten wurde der Liste der hinsichtlich störungsbedingter Brutausfälle besonders gefährdeten Arten entnommen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Als relevant hinsichtlich der Abgrenzung des störungsbedingten Wirkraums wurden hier die Arten angenommen, die eine sehr hohe bis mittlere Gefährdung aufweisen.

Unter den gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt⁶ im Vorhabengebiet potenziell im UG vorkommenden Vogelarten mit enger Bindung an Ackerlebensräume gilt der in Agrarlebensräumen brütende Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als hoch störungsempfindlich. Nach den Angaben von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wurde daher die artspezifisch planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m angesetzt. Um diese Distanz wurde das Vorhabengebiet in den Acker- und Grünlandbereichen erweitert.

Um mögliche Beeinträchtigungen für Vogelarten mit enger Bindung an Bäume, Hecken und Gebüsche bewerten zu können, wurde das Vorhabengebiet um diese Bereiche erweitert. Unmittelbar angrenzende und im Wirkraum des Vorhabens situierte Bäume, Gebüsche und Hecken wurden auf Brutvorkommen und Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten hin untersucht. Hieraus ergibt sich nachfolgendes UG.

Die Abgrenzung des UG ist Abbildung 3 zu entnehmen.

⁶ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 03/2024)



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet – Vögel

1.4.2 Methodik Vögel

Das UG wurde im Frühjahr 2025 an fünf Terminen vollständig zur Erfassung des gesamten Brutvogelartenspektrums begangen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Brutvogelkartierung – Termine und Wetter

Erläuterungen zur Tabelle: Windstärke in Beaufort (Bft.): 0 = Windstille, 1 = leiser Zug, 2 = leichte Brise, 3 = schwacher Wind, 4 = mäßiger Wind, 5 = frischer Wind, 6 = starker Wind. **Gesamtbedeckungsgrad:** 0/8 = wolkenlos, sonnig, klar (nur nachts), 1 bis 3/8 = leicht bewölkt, heiter (nur tagsüber), 4 bis 6/8 = wolzig, 7/8 = stark bewölkt, 8/8 = bedeckt oder trüb.

Termin	Datum	Wetter	Bearbeitung
1	11.04.2025	Sonnig, 15°C, 1/8 bedeckt, 0-2 Bft.	D. Honold
2	21.04.2025	Heiter, 12°C, 3/8 bedeckt, 0-1 Bft.	D. Honold
3	10.05.2025	Sonnig, 9°C, 1/8 bedeckt, 0-1 Bft.	D. Honold
4	22.05.2025	Bedeckt, 12°C, 0-1 Bft.	D. Honold
5	10.06.2025	Heiter, 14°C, 3/8 bedeckt, 0-2 Bft.	D. Honold

Zur Erfassung der Brutvögel wurde die Methode der Revierkartierung gemäß SÜDBECK et al. (2025) angewendet. Dabei wurden wertgebende Arten, also besonders planungsrelevante Vogelarten, sowohl quantitativ als auch qualitativ mit Angabe zum Status erfasst (Tabelle 2). Diese wurden im Ergebnis punktgenau mit Status (Brutverdacht/Brutnachweis) in einer Bestandskarte dargestellt. Allgemein planungsrelevante Vogelarten (häufige und weit verbreitete, ubiquitäre Vogelarten) wurden qualitativ erhoben.

Die wertgebenden bzw. besonders planungsrelevanten Vogelarten sind dabei wie folgt definiert und werden im weiteren Text als „saP-relevante Vogelarten“ bezeichnet:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) und Bayern (BAY. LFU 2016) ohne Rote-Liste-Status „O“ (ausgestorben oder verschollen) und Rote-Liste-Status „V“ (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- Streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind

Eine tabellarische Übersicht zu den saP-relevanten Vogelarten findet sich auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.⁷

⁷ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?qrname=V%26ouml%3Bgel> (Stand: 10/2024)



Die Begehungen fanden am frühen Morgen zwischen Sonnenaufgang und spätestens 10:00 Uhr statt. Kartierungen wurden nur bei geeigneter Witterung durchgeführt und bei kühler, feuchter Witterung sowie bei sehr windigem Wetter wurde nicht kartiert.

Während der Kartierungen wurde das gesamte UG zur Erfassung des gesamten Brutvogelartenspektrums langsam und flächig begangen. Dabei wurden prinzipiell alle Lautäußerungen oder Sichtbeobachtungen von an das UG gebundenen saP-relevanten Vogelarten berücksichtigt und erfasst. Der Fokus lag insbesondere auf akustisch oder optisch wahrnehmbaren Revier anzeigenden Merkmalen.

Als Revier anzeigende Merkmale wurden unter anderem folgende Verhaltensweisen gewertet:

- singende oder balzende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester oder vermutliche Neststandorte
- Warnende oder verleitende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Junge

Alle Nachweise saP-relevanter Vogelarten wurden während der Kartierungen mit dem jeweiligen artspezifischen Kürzel und unter Verwendung von standardisierten Symbolen in einem mobilen Geografischen Informationssystem (GIS) eingetragen.

Nach Abschluss der Kartierungen wurden die erhobenen Einzelbeobachtungen der saP-relevanten Vogelarten im GIS zusammengeführt und Art für Art ausgewertet. Unter Berücksichtigung der EOAC⁸-Brutvogelstatus-Kriterien, welche die Verhaltensweisen von Vögeln während der Brutzeit kategorisieren, und den artspezifischen Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2025), wurden die Ergebnisse der Kartierung ausgewertet und es wurden Reviere abgegrenzt. Die Darstellung der Reviere erfolgte in Punktform und bildet entweder den lagegenauen Brutplatz oder den vermeintlichen Reviermittelpunkt ab, welcher auf Basis der Gesamtheit der Einzelbeobachtungen interpoliert wurde. Vögel, die keine Revier anzeigenden Merkmale zeigten, wurden entsprechend den Beobachtungen als Gast- und Rastvogelarten oder als Zugvögel eingestuft.

Grundsätzliches Ziel der Revierkartierung war es, die Anzahl der Brutpaare, Paare oder Reviere einer saP-relevanten Vogelart im UG zu ermitteln, für deren Ermittlung mindestens die Kriterien eines Brutverdachts zu Grunde gelegt werden mussten. In diesem Zusammenhang wird von Bestand oder Brutbestand gesprochen.

Allen im UG nachgewiesenen Vogelarten wurde als Ergebnis der jeweils höchste Status zugeordnet (Tabelle 2). Bei den nachgewiesenen saP-relevanten Brutvogelarten wurde zusätzlich die Anzahl der Brutverdachte und Brutnachweise angegeben.

Tabelle 2: Status – Beschreibung und Einstufung

Status	Beschreibung	Einstufung
A	Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung	Möglicher Brutvogel
B	Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht	Brutvogel
C	Gesichertes Brüten / Brutnachweis	Brutvogel
G	Gast- und Rastvogel mit Bezug zum UG (Nahrungssuche, Rast)	Gast- und Rastvogel
Z	Zugvogel ohne Bezug zum UG (überfliegend, ziehend)	Zugvogel

⁸ European Ornithological Atlas Committee, s. HAGEMEIJER & BLAIR 1997

1.4.3 Ergebnisse Vögel

Während der Kartierungen wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen, darunter sechs Brutvogelarten, für die mindestens Brutverdacht im UG bestand. Von diesen wiederum wurden drei saP-relevante Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im UG nachgewiesen. Hiervon gilt die Feldlerche (*Alauda arvensis*) nach den Roten Listen der Brutvögel Bayerns (BAY. LfU 2016) und Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) als „gefährdet“. Die mit je einem Brutvorkommen nachgewiesenen Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) gelten als „nicht gefährdet“ (Tabelle 3). Aufgrund der bekannten bayernweiten Verbreitung und den gegebenen Habitatansprüchen wurde die Wachtel (*Coturnix coturnix*) als potenziell vorkommend angenommen.

Tabelle 3: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Erläuterungen zur Tabelle: Datengrundlage: Eigene Bestandsaufnahme. **Kürzel** = Artkürzel (nur bei saP-relevanten Brutvogelarten und Kartendarstellung angegeben). **RL BY** = Rote Liste Bayern (BAY. LfU 2016), **RL D** = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen. **BNatSchG** = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. **VS-RL** = Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG): I = Art nach Anhang I der VS-RL, - = keine Art nach Anhang I der VS-RL. **Status im UG:** A = Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung, B = Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht, C = Gesichertes Brüten / Brutnachweis, G = Gast- und Rastvogel mit Bezug zum UG, P = potenziell im UG vorkommend, Z = Zugvogel ohne Bezug zum Gebiet. **Bestand** = Anzahl Brutpaare/Paare/Reviere saP-relevanter Brutvogelarten. **Artnamen (deutsch) in Fettdruck** = saP-relevante Vogelart gemäß Liste des Bay. LfU. **Arten mit grauer Schattierung** = saP-relevante Vogelart gemäß Liste des Bay. LfU mit Brutverdacht oder Brutnachweis im UG oder potenziell vorkommend (Vorkommen nicht sicher auszuschließen). **Artnamen (deutsch) nicht in Fettdruck** = weit verbreitete und häufige Vogelart („Allerweltsart“; Art, die gemäß Liste des Bay. LfU nicht saP-relevant ist). Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach deutschem Artnamen.

Kürzel	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	BNatSchG	VS-RL	Status	Bestand
-	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	-	B	-
-	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	-	G	-
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	-	B	2
-	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	-	G	-
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	b	-	B	1
-	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	-	G	-
-	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	-	B	-
-	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	-	G	-
-	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	b	-	G	-
-	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	s	I	G	-
-	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	-	B	-
-	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	s	I	G	-
-	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b	-	G	-
St	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	b	-	B	1
-	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s	I	G	-
-	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	-	G	-
-	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	b	-	G	-
-	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	s	-	G	-
-	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	b	-	P	-



Übersicht über das Vorkommen saP-relevanter Brutvogelarten

Im UG wurden drei europäische Vogelarten nachgewiesen, die gemäß Bay. LfU als saP-relevant eingestuft sind und mindestens Brutverdacht im UG aufweisen.

Feldlerche: Die Art wurde mit zwei Brutpaaren mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Revierzentrum lag dabei im Vorhabengebiet, das zweite Revierzentrum befand sich im UG zwischen den einzelnen Vorhabengebieten.

Goldammer: Die Art wurde mit einem Brutpaar mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Revierzentrum lag außerhalb des Vorhabengebietes im Saumbereich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Schafstelze: Die Art wurde mit einem Brutpaar mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Revierzentrum lag im Vorhabengebiet.

Übersicht über die Lage der Brutvorkommen der saP-relevanten Brutvogelarten

Die Lage der Brutvorkommen (Revierzentren, Brutplätze) der saP-relevanten Brutvogelarten werden in nachfolgender Abbildung dargestellt (Abbildung 4). Auf eine Darstellung des Bestands der häufigen und weit verbreiteten, nicht saP-relevanten Arten sowie der Gast-, Rast- und Zugvögel wurde verzichtet.



Abbildung 4: Lage der Brutvorkommen der saP-relevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet

1.4.4 Bewertung Vögel

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich einerseits um häufige und nicht bestandsgefährdete Brutvogelarten, welche nur geringe Ansprüche an die besiedelten Habitate stellen. Andererseits beherbergt das UG einzelne Brutvorkommen von saP-relevanten Brutvogelarten, wovon eine Vogelart eine Bestandsgefährdung aufweist.

Das im Zuge der fünf Begehungen erfasste Brutvogelartenspektrum entspricht dabei den Erwartungen, die aufgrund des Naturraums, der Habitatausstattung sowie den bekannten Brutverbreitungen der potenziell vorkommenden Vogelarten vorab an das Untersuchungsgebiet gestellt wurden. Ein Vorkommen der Wachtel wurde nicht festgestellt, die Art wurde aber aufgrund der vorhandenen Lebensräume als potenziell vorkommend angenommen. Es kann somit von einer vollständigen Ermittlung des Brutvogelartenspektrums ausgegangen werden.

Mit sechs nachgewiesenen Brutvogelarten stellt sich das UG hinsichtlich des zu erwartenden Vogelartenspektrums als unterdurchschnittlich dar. Die Ackerlebensräume im UG beherbergen Brutvorkommen der nachgewiesenen saP-relevanten Vogelarten. Im Intensivgrünland wurden dagegen keine Brutvorkommen nachgewiesen. Die Goldammer besitzt ein Revier im Randbereich in den Saumbereichen der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Aus den Sekundärdaten liegen zudem Hinweise zu Boden-, Feld- und Wiesenbrütern aus den Gebieten der Feldvogelkulisse „Ungerhausen bis Memmingerberg“ vor. Die Datenbankabfrage in ornitho.de liefert ergänzende Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten.

Die Gehölze und Hecken im UG sind durchschnittlich ausgeprägt. Fortpflanzungsstätten (z. B. Höhlen oder Horste) von saP-relevanten Vogelarten wurden hier nicht nachgewiesen.

Auf Grundlage der Ergebnisse kommt dem UG für Brutvogelarten der Agrar- und Offenlandlebensräume eine mittlere Bedeutung (lokal bedeutsam) zu. Für Brutvogelarten der Gehölze stellt das UG einen Lebensraum von geringer Bedeutung dar. Für Gast-, Rast- und Zugvogelarten ist auf Basis der Artnachweise und der Habitatausstattung keine besondere Bedeutung abzuleiten. Nachweise des Mornellregenpfeifers (*Eudromias morinellus*), welcher in den letzten Jahren regelmäßig im Umfeld des Flughafens Memmingen als Rastvogel während des Herbstzuges beobachtet wurde, konzentrieren sich größtenteils auf den Bereich Güßübel (nördlich der Landebahn) oder auf den Bereich der Hawanger Einöde. Essenzielle Nahrungshabitate sind im UG nicht vorhanden.

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen, europarechtlich geschützten Arten wurden der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt⁹ entnommen.

Die Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population basiert im Allgemeinen auf der Definition der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) und für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden zusätzlich die artspezifischen Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) abgerufen. Bei Arten, deren lokale Population aufgrund großräumiger und flächiger Verbreitung nicht eindeutig abgrenzbar ist, wurde der Landkreis als räumlich niedrigste Ebene verwendet.

Die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums erfolgte einerseits durch Abschichtung entsprechend den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2013) und unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (siehe Anhang „Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Die für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevanten Arten wurden im Rahmen der saP auf Betroffenheit geprüft und durch das Vorhaben betroffene geschützte Arten wurden im weiteren Prüfablaufschemata der Prüfung der Beeinträchtigung unterzogen. Diese prüft, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten werden. Die Wirkungen des Vorhabens sowie die Prüfung hinsichtlich des Auslösens von Verbotstatbeständen erfolgte unter Berücksichtigung anerkannter, wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse, Arbeitshilfen und Leitfäden (MKULNV NRW 2013, RUNGE et al. 2010).

Die Begriffsbestimmungen „Vorhabensraum“ und „Wirkraum“ sind wie folgt definiert:

Der Vorhabensraum umfasst die tatsächliche Eingriffsfläche (bau- und anlagebedingter Umgriff) sowie abhängig von der Art des Vorhabens den mit dem Vorhaben verbundenen Wirkraum (auch im Hinblick auf das Tötungsrisiko und Störungsverbot im Zusammenhang mit betriebsbedingten Wirkungen) (BAY. LFU 2020a).

Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können (Definition gemäß § 3 BayKompV). Dieser hängt in der Regel von der Reichweite der einzelnen Wirkungen des Vorhabens und von der Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten ab und ist in Abhängigkeit von der Artenausstattung für jedes Untersuchungsgebiet individuell festzulegen.

Im Weiteren wird auf diese Begriffsbestimmungen verwiesen.

⁹ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 03/2025)

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen oder Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen baubedingten Vorhabensbestandteilen zählen unter anderem Baustelle bzw. Baufeld, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze, Erdentnahmestellen, Baumaschinen und Baubetrieb, Baustellenverkehr und Baustellenbeleuchtung.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen:

- Überbauung
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reizauslöser
- Erschütterungen / Vibrationen
- Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Sedimente)

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen anlagenbedingten Vorhabensbestandteilen zählen unter anderem Anlagenfundamente, Aufständerungen, Modultische, Wechselrichtergebäude, Zuwegungen, Einzäunungen, Betriebsgebäude, Kabelgräben und Leitungen.

Zu den anlagenbedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen:

- Überbauung
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Veränderung der Temperaturverhältnisse
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
- Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Optische Reizauslöser

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen betriebsbedingten Vorhabensbestandteilen zählen z. B. Unterhaltungsmaßnahmen.

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen unter anderem:

- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reizauslöser / Bewegung
- Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Sedimente)



3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen¹⁰:

- **V1 Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung**

Die Baufeldfreimachung der Ackerflächen muss zum Schutz von Brutvogelarten außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August stattfinden. D. h. die Baufeldfreimachung der Ackerflächen muss außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. September bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Sollte der Zeitpunkt der Baufeldfreimachung in Einzelfällen innerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. März bis 31. August liegen, so muss V3 beachtet werden.

- **V2 Zeitenregelungen für Baudurchführung**

Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten mit enger Bindung an Ackerlebensräume wurden im Vorhabengebiet sowie im UG nachgewiesen. Die Baudurchführung muss zum Schutz von Brutvogelarten der Ackerlebensräume (hier: Feldlerche, Schafstelze und Wachtel) außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August stattfinden. D. h. die Bauarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit von Feldlerche, Schafstelze und Wachtel im Zeitraum von 01. September bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Sollte der Zeitpunkt der Baudurchführung in Einzelfällen innerhalb der artspezifischen Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. März bis 31. August liegen, so muss V3 beachtet werden.

- **V3 Bauflächenkontrolle – Brutvögel in Agrarlebensräumen**

Sollte der Zeitpunkt der Baufeldfreimachung oder der Zeitpunkt der Baudurchführung in Einzelfällen innerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. März bis 31. August liegen, so kann anhand einer Bauflächenkontrolle die Voraussetzung geschaffen werden, um auf die Zeitenregelung für die Baufeldfreimachung und für die Baudurchführung zum Schutz von potenziellen Brutvögeln des Ackerlandes zu verzichten.

Hierzu muss anhand einer Bauflächenkontrolle ein Negativ-Nachweis (Ausschluss von Brutvorkommen Brutvögel des Offenlandes / Feldvögel) durch eine ökologische Baubegleitung oder durch erfahrene Fachleute erfolgt sein, bevor die Bauarbeiten durchgeführt werden können. Fällt die Bauflächenkontrolle negativ aus, muss der Beginn der Bauarbeiten zeitnah, d. h. innerhalb von wenigen Tagen nach der Bauflächenkontrolle, jedoch in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, erfolgen. Bei einem Positiv-Nachweis, also bei einer Feststellung von besonders oder streng geschützten Vogelarten mit Brutvorkommen, muss mit der Baudurchführung bzw. mit Beginn der Bauarbeiten bis zum Ende der Brut und/oder bis die Jungvögel flügge (selbstständig) sind, abgewartet werden.

Im Rahmen der Bauflächenkontrolle werden alle potenziellen Lebensräume für Brutvögel des Ackerlandes auf aktuelle Vorkommen hin kontrolliert. Revieranzeigende Verhaltensweisen wie singende Männchen, Warnrufe von Altvögeln oder fütternde Altvögel werden dabei erfasst und lagegenau verortet. Die Kontrolle ist bei günstigen Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitätszeit der potenziell betroffenen und zu erfassenden Vogelarten durchzuführen. Eine Kontrolle ist in der Regel ausreichend, bei Unsicherheiten müssen ergänzende Kontrollen zur Verifizierung stattfinden. Die Ergebnisse der Bauflächenkontrolle sind entsprechend zu dokumentieren.

¹⁰ Hier sind nur die zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dargestellt. Maßnahmen, die sich aus anderen Erfordernissen (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltbericht) ergeben, sind hier nicht dargestellt.



Die Vermeidungsmaßnahme muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Eine Alternative zu V3 bietet zusätzlich V4.

- **V4 Vergrämnungsmaßnahmen vor Baudurchführung – Brutvögel in Agrarlebensräumen**

Alternativ kann auf eine Zeitenregelung für die Baudurchführung verzichtet werden, wenn die Bauarbeiten z. B. vor Beginn der Vogelbrutzeit begonnen und ohne Unterbrechung bis zum Ende der Bauarbeiten oder bis zum Ende der Brutzeit fortgeführt werden. Hierdurch ist von einer Vergrämung von Brutvogelarten des Ackerlandes in der Ansiedlungsphase auszugehen und die Ansiedlung von planungsrelevanten Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens wird dadurch vermieden.¹¹

Eine andere Möglichkeit stellt die Vergrämung von potenziellen Brutvögeln des Ackerlandes mittels Vergrämnungsstangen dar. Hierdurch wird eine Ansiedlung im Vorhabengebiet und in dessen Wirkraum vermieden. Hierzu werden vor Beginn der Brutzeit von Brutvögeln des Ackerlandes (Brutzeit artabhängig; in der Regel 01. März bis 31. August) Pfosten oder Stangen (ca. 2 m lang) mit Flatterbändern (ca. 1–1,5 m lang) vertikal in einem Abstand von etwa 10 bis 15 m alternierend im Vorhabengebiet und an dessen Außengrenzen aufgestellt. Die Flatterbänder müssen sich dabei bereits bei geringen Windgeschwindigkeiten bewegen und es muss sichergestellt werden, dass diese nicht auf der Vegetation aufliegen oder den Boden berühren.¹²

Beide Maßnahmen vergrämen potenzielle oder nachgewiesene Vogelvorkommen vor der Baudurchführung, wodurch Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Baufeld oder in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens vermieden und Individuen somit vor baubedingten Verletzungen oder Tötungen bewahrt werden.

Die Vermeidungsmaßnahme muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

¹¹ Von einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hier nicht auszugehen, da sich im Umkreis des Vorhabengebietes ausreichend ungestörte Ausweichhabitate finden und es somit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt. Geeignete Ausweichhabitate stellen die Feldvogelkulisse, der Flughafen oder die Ackerflächen im Süden des Vorhabengebietes dar.

¹² Siehe vorherige Fußnote



3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, sog. CEF¹³-Maßnahmen) sind erforderlich, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern:

- **CEF 1 Ausgleich für Offenlandbrüter**

Anlage von 0,5 ha Blühfläche/Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache je betroffenem Revierpaar im räumlichen Zusammenhang für die Offenlandbrüter Feldlerche, Schafstelze und Wachtel.

Anmerkungen zu CEF 1:

- Flächenbedarf von 0,5 ha je betroffenem Revierpaar Feldlerche (konkrete vorhabenspezifische Betroffenheit: ~~1 Revier → 0,5 ha Ausgleich~~ **2 Reviere → 1,0 ha Ausgleich**) als wirksame CEF-Maßnahme¹⁴. Die Habitatansprüche von Schafstelze und Wachtel entsprechen weitestgehend denen der Feldlerche, weswegen kein zusätzlicher Ausgleich für diese Arten erforderlich ist.
- Es besteht aktuell ein „Überschuss“ von 1,22 Revieren von Feldlerche, Schafstelze und Wachtel. Dieser Überschuss resultiert aus dem nicht realisierten Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“, Teilgebiet SO-5 (Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“), welcher als externer und bereits umgesetzter Ausgleich auf den Teilflächen Fl.-Nrn. 369, 370, 371 & 377, Gmkg. Schwaighausen, umgesetzt wurde.
- Grundlage der Berechnung der benötigten Ausgleichsfläche von LARS consult war eine berechnete Dichte der Feldlerche von 9 Revieren innerhalb des Eingriffsbereichs inklusive eines Puffers von 50 m um die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen (41,2 ha). Das Teilgebiet SO-5 inkl. eines 50-m-Puffers umfasst eine Fläche von 5,58 ha, was 1,22 Revieren entspricht.
- ~~Ein zusätzlicher Ausgleich für die Betroffenheit der Feldlerche ist somit nicht erforderlich. Das betroffene Revierpaar kann durch den Überschuss von Teilgebiet SO-5 ausgeglichen werden.~~ Ein zusätzlicher Ausgleich von 0,5 ha ist somit für ein Revier erforderlich (abzüglich des bereits ausgeglichenen Revierpaares von Teilgebiet SO-5).
- Die zusätzlich benötigte Ausgleichsfläche von 0,5 ha wird angrenzend an die bestehende CEF-Fläche auf einer Fläche von 4.287 m² (0,43 ha) auf Flurnummer 371, Gmkg. Schwaighausen, geplant. Der Ausgleich wird somit Teil der großräumigen, zusammenhängenden CEF-Fläche und erweitert diese. Die CEF-Fläche umfasst somit insgesamt **4,5 ha + 0,43 ha**. Aufgrund von planerischen Randbedingungen (Berücksichtigung der Meideabstände von Feldlerchen zur Bahnstrecke und zur Straße sowie die Nichtverfügbarkeit von Flächen westlich und östlich der bestehenden Ausgleichsfläche) bildet dies die dort maximal verfügbare, zusammenhängende Fläche. Da der vollständige Ausgleich für das Vorhaben „Solarpark Hochterrasse“ in einer gemeinsamen, funktional verbundenen, großflächigen CEF-Fläche realisiert werden soll, wird der geringfügige Minderumfang von **0,07 ha** durch den erweiterten Wirkraum der Gesamtmaßnahme fachlich kompensiert. Das Vorgehen in diesem planerischen Einzelfall wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde in einem Telefontermin vom 08.12.2025¹⁵ fachlich abgestimmt und vorab besprochen. Hierzu besteht Einverständnis seitens Fachplanern und der Unteren Naturschutzbehörde.

¹³ continuous ecological functionality

¹⁴ UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.03.2023 (Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP))

¹⁵ Frau Tetley



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (Bay. LfU) hat in einer online Datenbank¹⁶ Arteninformationen für „saP-relevante Arten“ zusammengestellt, d.h. für Arten des Anhang IV FFH-RL und für europäische Vogelarten in Bayern. Diese Arteninformationen wurden wie folgt genutzt:

- zur Abschichtung nach Verbreitung,
- zur Abschichtung nach Lebensraum/Standort und zur Prüfung der spezifischen Habitatansprüche,
- zur Abschätzung der vorhabenbedingten Betroffenheit sowie
- zur Planung möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.

Sofern in den nachfolgenden Übersichten über die Vorkommen der betroffenen Pflanzen- oder Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten keine expliziten Quelle genannt wurden, wurde auf die Arteninformationen des Bay. LfU zurückgegriffen. Ergänzend wurde auch auf die Anspruchsprofile im Handbuch „Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung – Teil C“ zurückgegriffen (BAY. VLE 2012) oder es wurde eine Quelle angegeben, die nicht auf den zuvor genannten Quellen basiert.

¹⁶ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 03/2025)



4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAY. LFU) innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Pflanzenarten:

- **Europäischer Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*)
- **Kriechender Sellerie** (*Helosciadium repens*)
- **Sumpf-Glanzkraut** (*Liparis loeselii*)
- **Sumpf-Siegwurz** (*Gladiolus palustris*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von nach Anhang IV b) FFH-RL geschützten Pflanzenarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten¹⁷ nicht vor. Der erforderliche Standort (Feuchtlebensräume) der genannten Arten ist im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend und spezifische Habitatansprüche sind nicht erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

¹⁷ Datengrundlagen, Kapitel 1.3



4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



4.1.2.1 Fledermäuse

Erfassungen von Fledermäusen wurden nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Fledermausarten:

- **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*)
- **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)
- **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*)
- **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*)
- **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*)
- **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*)
- **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*)
- **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)
- **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*)
- **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*)
- **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*)
- **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*)
- **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*)
- **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)
- **Zweifarbflögelmaus** (*Vespertilio murinus*)
- **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Fledermäusen liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor (siehe Kapitel 1.3.3).

Lebensstätten (Quartiere) von Fledermäusen können im Vorhabengebiet und in dessen Wirkraum¹⁸ ausgeschlossen werden, da dort keine Quartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (sog. „Baumfledermäuse“) nachgewiesen wurden¹⁹. Vorkommen von Fledermäusen können daher aufgrund fehlender Habitate (Bäume, Gebüsch, Hecken ohne Höhlungen, Risse oder Spalten) oder fehlender Quartiere an Gebäuden (keine Gebäude im Vorhabengebiet) sicher ausgeschlossen werden. Für einzelne Fledermausarten kann das Vorhabengebiet insbesondere aufgrund der Gehölze (Hecke, Gehölze) ein mögliches Jagdhabitat darstellen. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdgebiet ist daher zumindest für die Randbereiche entlang der Hecke und Gehölze anzunehmen. Die Gehölze außerhalb des Vorhabengebietes dienen hier möglicherweise auch als Leitlinie für strukturgebunden fliegende Fledermausarten. Die Funktionalität dieser Leitstrukturen und der potenziellen Nahrungshabitate (Gehölze) wird durch das Vorhaben nicht so beeinträchtigt, dass es zu Beeinträchtigungen, Betroffenheiten oder zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos der Artengruppe kommen wird. Aufgrund der großen Aktionsradien, die die Jagdgebiete der europarechtlich geschützten Fledermausarten im Allgemeinen umfassen, ist durch die Überbauung der Fläche mit keiner Verschlechterung des Nahrungshabitats zu rechnen. Es ist dagegen sogar anzunehmen, dass sich das potenzielle Nahrungshabitat durch die vorgesehenen Eingrünungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage vergrößern und somit verbessern wird. Bei den jetzigen Strukturen im Vorhabengebiet handelt es sich zudem nicht um essenzielle Nahrungsflächen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist daher nicht zu prognostizieren. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

¹⁸ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können (Definition gemäß § 3 BayKompV).

¹⁹ Durch Sichtkontrollen im Rahmen der Brutvogelkartierung.

4.1.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Säugetierarten:

- **Europäischer Biber** (*Castor fiber*)
- **Wildkatze** (*Felis silvestris*)
- **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von saP-relevanten Säugetierarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Ein Vorkommen des Bibers im Vorhabengebiet ist sicher auszuschließen. Direkte oder indirekte Nachweise des Bibers wurden am Schmidbach nicht festgestellt. Zudem ist das Habitat aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen wie fließgewässerbegleitenden Gehölzen nur bedingt geeignet. Entsprechender Lebensraum fehlt auch für die Wildkatze, die insbesondere naturnahe, störungsarme, strukturreiche Wälder mit geringer Zerschneidung besiedelt. Die Haselmaus benötigt gebüschreiche Lebensräume mit gut ausgeprägter Strauch- und Baumschicht. Dieser Lebensraum fehlt ebenfalls.

Eine Betroffenheit der zuvor genannten Arten wird aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher entbehrlich.

4.1.2.3 Reptilien

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Reptilienart:

- **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von saP-relevanten Reptilienarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Wirkraum des Vorhabengebietes wurde aufgrund nachfolgender Argumente sicher ausgeschlossen. Essenzielle und somit wesentliche Habitatstrukturen wie Rohbodenstandorte mit schütterer niedriger Vegetation im Verbund mit hoher grasiger, krautiger Vegetation oder magere Saumstrukturen entlang von Hecken und Gehölzen sowie Ruderalfluren fehlen im Vorhabengebiet. Sonnplätze wie Asthaufen oder Lücken in der dichten Vegetation und im Intensivgrünland fehlen. Zudem ist das Vorhabengebiet Acker- und Grünland und es liegt isoliert in weitläufiger Agrarlandschaft. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Art ist daher entbehrlich.

4.1.2.4 Amphibien

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Amphibienarten:

- **Europäischer Laubfrosch** (*Hyla arborea*)
- **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*)
- **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*)
- **Kreuzkröte** (*Epidalea calamita*)
- **Nördlicher Kammolch** (*Triturus cristatus*)



Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Amphibien liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Dauerhafte Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden und der Schmidbach stellt kein Laichgewässer einer saP-relevanten Amphibienart dar. Das Vorhabengebiet befindet sich zudem nicht in der Umgebung von bekannten Laichgewässern der saP-relevanten Arten.

Eine Betroffenheit saP-relevanter Arten wird daher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher entbehrlich.

4.1.2.5 Tagfalter

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Tagfalterarten:

- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris nausithous*)
- **Gelbringfalter** (*Lopinga achine*)
- **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris teleius*)
- **Wald-Wiesenvögelchen** (*Coenonympha hero*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von saP-relevanten Tagfalterarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Das Vorhabengebiet wird von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert, weswegen den vier Tagfalterarten im Vorhabengebiet der ökologischen Ansprüchen entsprechende Lebensraum fehlt. Die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind hierbei stark auf das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen, in dessen Blütenköpfe die Eier abgelegt werden. Die Haupt-Lebensräume dieser Arten sind Pfeifengraswiesen oder Feuchtwiesen, welche nicht im Vorhabengebiet vorhanden sind. Der Gelbringfalter ist dagegen eine Art, die lichte Randbereiche von Wäldern besiedelt, die im Unterwuchs zudem grasreich sind. Das Wald-Wiesenvögelchen kommt ebenfalls an Waldrändern oder Waldinnenlichtungen vor, wo die Art einen krautigen Saum zwischen Waldrand und offenen, gemähten Streu- oder Feuchtwiesen besiedelt. Auch diese Lebensräume fehlen im Vorhabengebiet.

Aus diesen Gründen wird daher eine Betroffenheit für die Artengruppe ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

4.1.2.6 Nachtfalter

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Tagfalterarten:

- **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Nachtfaltern liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Als Lebensraum benötigt die Art Offenlandbiotope, die ein feuchtwarmes Mikroklima aufweisen und Vorkommen der Raupenfutterpflanze besitzen. Dieser Lebensraum ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden und Vorkommen der Raupenfutterpflanze sind nicht vorhanden.

Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

4.1.2.7 Muscheln

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Muschelart:

- **Bachmuschel** (*Unio crassus*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Muscheln liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Laut SCHNEIDER (2017) sind Vorkommen der gut untersuchten Bachmuschelbestände des Unterallgäus aus dem Schmidbach nicht bekannt.

Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit der Bachmuschel ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Während der Kartierungen wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen, darunter sechs Brutvogelarten, für die mindestens Brutverdacht im UG bestand. Von diesen wiederum wurden drei saP-relevante Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im UG nachgewiesen. Hiervon gilt die Feldlerche (*Alauda arvensis*) nach den Roten Listen der Brutvögel Bayerns (BAY. LFU 2016) und Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) als „gefährdet“. Die mit je einem Brutvorkommen nachgewiesenen Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) gelten als „nicht gefährdet“. Aufgrund der bekannten Verbreitung und den gegebenen Habitatansprüchen wurde die Wachtel (*Coturnix coturnix*) als potenziell vorkommend angenommen.

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Nahrungsflächen situiert, die für eine der nachgewiesenen Gastvogelarten essenziell ist. Gleiches gilt für Rastvorkommen. Eine Betroffenheit von Zugvogelarten ist ebenfalls auszuschließen.

Für alle übrigen Vogelarten – die weit verbreiteten Arten (sog. „Allerweltsarten“) – ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus. Diesbezüglich empfiehlt sich der Hinweis, dass aus nachfolgenden Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:

- **Lebensstättenschutz** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verstöße gegen das Schädigungs- und Störungsverbot sind daher nicht erfüllt. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot werden durch die Maßnahmen V1 (Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung) und V2 (Zeitenregelungen für Baudurchführung) vermieden. Rodungen von Gehölzen sind projektspezifisch nicht geplant.

Tabelle 4 listet die durch Bestandserfassung nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden saP-relevanten Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Angaben zum Schutzstatus und zu Gefährdung auf. Für diese Arten ist eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten.

Tabelle 4: saP-relevante Arten – Vögel

Erläuterungen zur Tabelle: **RL BY** = Rote Liste Bayern, **RL D** = Rote Liste Deutschland: * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen. **BNatSchG** = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. **EHZ KBR** = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region: s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig, ? = unbekannt. Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach deutschem Artnamen.

Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	BNatSchG	EHZ KBR
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	s
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	b	g
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	b	g
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	b	u



Betroffenheit der Vogelarten

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Bayern: gefährdet	Deutschland: gefährdet
Art im UG	☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Status	Brutvogel	
Die Feldlerche ist in Bayern flächig bis an den Alpenrand verbreitet. Dichtezentren liegen in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten. Der Bestand in Bayern wird auf etwa 54.000-135.000 Brutpaare geschätzt, wobei die Bestandsentwicklung negativ ist (Rödl et al. 2012). Die Art besiedelt vor allem kulissenarme Ackerlebensräume in der offenen Feldflur. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide (Arteninformationen des Bay. LfU). Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht Lokale Population: Im Rahmen der Kartierung wurden zwei Reviere festgestellt. Auf Grundlage der Kartiierungsergebnisse von LARS consult aus dem Jahr 2023 sind im Umfeld der Landebahn weitere Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG Durch die dauerhafte Überbauung von Ackerflächen im Bereich eines nachgewiesenen Reviers der Feldlerche wird es durch den daraus resultierenden Flächenverlust von Bruthabitaten zu einer Beeinträchtigung für die Art kommen. Das Bruthabitat des zweiten Brutreviers wird dagegen nicht überbaut, durch die entstehende Kulissenwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist jedoch von einer Beeinträchtigung und somit von einer Betroffenheit für das zweite Paar auszugehen. Da das Brutrevier jeweils etwa 100 m vom Rand der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage entfernt liegt, ist zudem von keiner anlagenbedingten Kulissenwirkung auszugehen, die das Revierpaar so beeinträchtigt, dass es zu einer Aufgabe des Reviers kommt. Da in den angrenzenden Bereichen und im weiteren Umfeld große Flächen mit günstiger Habitatausstattung vorhanden sind, stehen für die Art zudem ausreichend dimensionierte Ausweichhabitate zur Verfügung. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Lebensstätte wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es ist jedoch daher davon auszugehen, dass es zu einer Aufgabe eines Reviers der beiden Reviere kommt. Es sind daher CEF-Maßnahmen erforderlich: ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: • CEF1 Ausgleich für Offenlandbrüter Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Erhebliche Störungen während der Brutzeit der Feldlerche werden dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldfreimachung und die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche im Zeitraum von 01. September bis 28./29. Februar (also nicht im Zeitraum zwischen 01. März und 31. August) erfolgen. Anlagen- und betriebsbedingt ist durch das Vorhaben nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.		



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung
 - V2 Zeitenregelungen für Baudurchführung
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldfreimachung und die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche im Zeitraum von 01. September bis 28./29. Februar stattfindet (also nicht zwischen 01. März und 31. August). Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung
 - V2 Zeitenregelungen für Baudurchführung
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Bayern: ungefährdet

Deutschland: ungefährdet

Art im UG

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status

Brutvogel

Die Goldammer ist in Bayern flächig verbreitet. Der Bestand in Bayern wird auf etwa 495.000-1.250.000 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).

Die Art bewohnt offene und reich strukturierte Kulturlandschaften. Dort ist sie hauptsächlich in Wiesen- und Ackerlandschaften zu finden, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind. An Waldrändern findet man die Art ebenso (Arteninformationen des Bay. LfU).

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Im Rahmen der Kartierung wurde ein Revier festgestellt. Zur Verbreitung im Umfeld des Vorhabengebietes liegen Hinweise aus der Kartierung von LARS consult aus dem Jahr 2023 vor (1 Revier). Im Naturraum der Iller-Lech-Schotterplatten ist von einer weitestgehend flächendeckenden Besiedlung auszugehen (Rödl et al. 2012).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)



Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Hecken, Gehölze und Saumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und es findet keine Inanspruchnahme, Entnahme oder Überbauung von Fortpflanzungsstätten statt. Durch Eingrünungen und bodenverbessernde Maßnahmen (Einsaat) werden zudem neue Brut- und Nahrungshabitate geschaffen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Goldammer gilt allgemein als unempfindlich gegenüber Störungen. Erhebliche Störungen während der Brutzeit der Goldammer werden zudem dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldfreimachung und die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit der Goldammer im Zeitraum von 01. September bis 28./29. Februar (also nicht im Zeitraum zwischen 01. März und 31. August) erfolgen.

Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• V1 Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung
• V2 Zeitenregelungen für Baudurchführung
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldfreimachung und die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit der Goldammer im Zeitraum von 01. September bis 28./29. Februar stattfindet (also nicht zwischen 01. März und 31. August). Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• V1 Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung
• V2 Zeitenregelungen für Baudurchführung
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Schafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Bayern: ungefährdet

Deutschland: ungefährdet

Art im UG

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status

Brutvogel

Die Schafstelze ist in Bayern lückig verbreitet mit Vorkommen, die in der Regel unter 500 m über NN liegen. Die Alpen und das Alpenvorland werden daher weitestgehend gemieden. Der Bestand in Bayern wird auf etwa 9.000-15.500 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).

Die Art besiedelt vor allem Acker-, Extensiv- und Feuchtlebensräume in Offenlandlebensräumen.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Im Rahmen der Kartierung wurde ein Revier festgestellt. Aus den Kartierungsergebnissen von LARS consult aus dem Jahr 2023 liegen weitere Brutvorkommen der Art aus dem Umfeld des Vorhabensgebietes vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die dauerhafte Überbauung von Ackerflächen im Bereich eines nachgewiesenen Reviers der Schafstelze wird es durch den daraus resultierenden Flächenverlust von Bruthabitaten zu einer Beeinträchtigung für die Art kommen. Es sind daher CEF-Maßnahmen erforderlich:

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
• CEF1 Ausgleich für Offenlandbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Brutzeit der Schafstelze werden dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldfreimachung und die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit der Schafstelze im Zeitraum von 01. September bis 28./29. Februar (also nicht im Zeitraum zwischen 01. März und 31. August) erfolgen. Anlagen- und betriebsbedingt ist durch das Vorhaben nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• V1 Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung
• V2 Zeitenregelungen für Baudurchführung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldfreimachung und die Baudurchführung



Schafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

außerhalb der Brutzeit der Schafstelze im Zeitraum von 01. September bis 28./29. Februar stattfindet (also nicht zwischen 01. März und 31. August). Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung
 - V2 Zeitenregelungen für Baudurchführung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Bayern: gefährdet

Deutschland: Vorwarnliste

Art im UG

☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Status

Brutvogel

Die Wachtel ist in Bayern lückig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken sowie im westlichen und nördlichen Südbayern. Der Bestand in Bayern wird auf etwa 4.900–8.000 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle (Arteninformationen des Bay. LfU).

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Im Rahmen der Kartierung wurden keine Reviere festgestellt. Eine nächtliche Bestandserfassung wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Habitateignung und der Nachweise der Art aus den Kartierungen von LARS consult aus dem Jahr 2023 ist ein Vorkommen der Art potenziell möglich. Vorkommen werden daher vorsorglich angenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die dauerhafte Überbauung von Ackerflächen ist nicht auszuschließen, dass es durch den daraus resultierenden Flächenverlust zu einer Beeinträchtigung in Form von Verlust von potenziell geeigneten Bruthabitaten für die Art kommt. Vorsorglich sind daher CEF-Maßnahmen erforderlich.



Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1 Ausgleich für Offenlandbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Brutzeit der Wachtel werden dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldfreimachung und die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit der Wachtel im Zeitraum von 01. September bis 28./29. Februar (also nicht im Zeitraum zwischen 01. März und 31. August) erfolgen. Anlagen- und betriebsbedingt ist durch das Vorhaben nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung
 - V2 Zeitenregelungen für Baudurchführung
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldfreimachung und die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit der Wachtel im Zeitraum von 01. September bis 28./29. Februar stattfindet (also nicht zwischen 01. März und 31. August). Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung
 - V2 Zeitenregelungen für Baudurchführung
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



5 Gutachterliches Fazit

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. I Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

Aus dem prüfrelevanten Spektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden Arten der Artengruppe Vögel im Vorhabensraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen. Weitere Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben keine derzeit bekannte Verbreitung oder haben keinen erforderlichen Lebensraum / Standort im Vorhabensraum oder sie unterliegen keiner projektspezifischen Betroffenheit durch das geplante Vorhaben.

Um Gefährdungen der geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt:

- V1 Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung
- V2 Zeitenregelungen für Baudurchführung
- V3 Bauflächenkontrolle – Brutvögel in Agrarlebensräumen (optional)
- V4 Vergrämnungsmaßnahmen vor Baudurchführung – Brutvögel in Agrarlebensräumen (optional)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergeben sich aus der Schädigung von Lebensstätten von Feldlerche, Schafstelze und Wachtel. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurden hierzu bereits im Vorfeld im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ umgesetzt und sind bereits wirksam. ~~Zusätzliche Maßnahmen sind daher im Weiteren nicht erforderlich, da der Verlust von Fortpflanzungsstätten ausgeglichen wurde.~~ Für den Verlust von einem Revierpaar der Feldlerche muss ein zusätzlicher Ausgleich geschaffen werden. Dieser wird angrenzend an die bestehende CEF-Fläche bei Schwaighausen umgesetzt.

Für die weit verbreiteten Arten (sog. „Allerweltsarten“) ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstättenschutz) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für diese Arten kann grundsätzlich auch ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot). Verstöße gegen das Schädigungs- und Störungsverbot sind daher nicht erfüllt. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot werden durch die Maßnahmen V1 (Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung) und V2 (Zeitenregelungen für Baudurchführung) vermieden. Rodungen von Gehölzen sind projektspezifisch nicht geplant.

Das Gutachten kommt hinsichtlich der projektspezifisch saP-relevanten Artengruppe Vögel unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 genannten Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nicht erfüllt werden.

Eine Ausnahmeprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst und somit genehmigungsfähig ist.



6 Literatur und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen:

BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Literatur:

BAY. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK. – Augsburg, 30 S.

BAY. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020a): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Unterallgäu. Aktualisierter Textband. Bearbeitung: Büro Dr. H. M. Schober.

BAY. VLE (BAYERISCHE VERWALTUNG FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, 2012): Handbuch Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung – Teil C. – Bearbeitung: ifuplan – Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung.

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.²⁰

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG [LANA] (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 25 S.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4-615.17.03.09). Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (Trier): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUBMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. Schlussbericht (online).

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 256 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). – Hannover, Marburg.

²⁰ https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/MGI/MGI_II_6_sMGI.pdf (Abruf am 13.03.2024)



RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SCHNEIDER, M.F. (2017): Die Bachmuschel – Biologie & Verbreitung im Allgäu und südlichen Regierungsbezirk Schwaben. Abgerufen am 16.07.2025 unter <http://www.bachmuschel.de/wp-content/uploads/2017/06/Bachmuschel-im-Allg-Schwaben.pdf>

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.



7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (BAY. LFU) geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen²¹ des BAY. LFU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV a) und IV b) der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2024) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene oder verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des Bay. LFU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LFU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben. Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

²¹ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 10/2024)



Vorgehen Abschichtung

Zunächst wurde im Rahmen einer Relevanzprüfung geprüft, welche im Vorhabengebiet vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können.

Zu den saP-relevanten Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zählen

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IV a und IV b der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (sog. „Verantwortungsarten“ – siehe hierzu Hinweis vorherige Seite)

Allgemeine Abschichtung und Datenrecherche

Um die im Vorhabengebiet vorkommenden saP-relevanten Arten zu ermitteln, wurde zunächst eine allgemeine Abschichtung auf Basis der bekannten Verbreitungsgebiete durchgeführt.

Dazu wurden zunächst die saP-relevanten Arten im Vorhabengebiet mittels Online-Abfrage auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu saP-relevanten Arten in Bayern²² abgefragt. Im ersten Schritt wurde hierzu eine geografische Datenbankabfrage über den Landkreis vorgenommen, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die geografische Datenbankabfrage erfolgte über den Landkreis:

- Unterallgäu

Die hierdurch ermittelte Artenliste wurde durch Recherche der vorhandenen und verfügbaren Literatur ergänzt. Hierzu wurden die Unterlagen in Kapitel 1.3 und in Kapitel 6 gesichtet.

Als Ergebnis lag eine ermittelte Artenliste mit saP-relevanten Arten vor, die auf Grundlage ihrer Verbreitung potenziell im Vorhabengebiet vorkommen können und somit vom Vorhaben betroffen sein können.

Vorhabensspezifische Abschichtung

Vorhabensspezifisch wurde die zuvor ermittelte Artenliste in einem weiteren Schritt nach fachlicher Einschätzung und anhand konkreter Habitateignung des Vorhabenraums²³ weiter eingegrenzt. Die Habitateignung wurde dabei über den Lebensraum, über das Vorhandensein von essenziellen Strukturen, über den Lebensraumverbund und über die abiotischen Standortbedingungen eingeschätzt und mit den artspezifischen Ansprüchen abgeglichen. Hat das Vorhabengebiet keine Habitateignung und somit kein Habitatpotenzial für eine Art, so ist eine weitere Betrachtung der Art in der saP nicht erforderlich.

Weiter wurde auch die konkrete Wirkungsempfindlichkeit vorkommender Arten vorhabensspezifisch für den Wirkraum²⁴ des Vorhabens beurteilt und artbezogen bewertet. Liegt artbezogen keine Wirkungsempfindlichkeit vor, so ist eine weitere Betrachtung der Art in der saP hinfällig. Die Wirkungsempfindlichkeit einer Art wurde dabei fachgutachterlich eingeschätzt. Für die in dieser Vorprüfung nicht abgeschichteten Arten sind dann Bestandserfassungen am Eingriffsort nach methodischen Standards notwendig. Das prüfrelevante Artenspektrum wird mit nachfolgender Tabelle dokumentiert.

²² <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand der Abfrage: 10.03.2024)

²³ Der Vorhabensraum umfasst die tatsächliche Eingriffsfläche (bau- und anlagebedingter Umgriff) sowie abhängig von der Art des Vorhabens den mit dem Vorhaben verbundenen Wirkraum (auch im Hinblick auf das Tötungsrisiko und Störungsverbot im Zusammenhang mit betriebsbedingten Wirkungen) (BAY. LFU 2020a)

²⁴ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können (Definition gemäß § 3 BayKompV). Dieser hängt in der Regel von der Reichweite der einzelnen Vorhabenswirkungen und von der Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten ab und ist in Abhängigkeit von der Artenausstattung für jedes Untersuchungsgebiet individuell festzulegen.



Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- O = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- O = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- O = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "O" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X = ja
- O = nein

PO: Potenzielles Vorkommen: Nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern anzunehmen ist

- X = ja
- O = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Diese sind **grau und im Fettdruck** hervorgehoben.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. BAY. LFU (2016) einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet. Die Abkürzungen bedeuten:

RL BY = Rote Liste Bayern, **RL D** = Rote Liste Deutschland: * = ungefährdet, **V** = Vorwarnliste, **R** = extrem selten, **3** = gefährdet, **2** = stark gefährdet, **1** = vom Aussterben bedroht, **O** = ausgestorben oder verschollen, **D** = Daten unzureichend, **G** = Gefährdung unbekannten Ausmaßes. **sg** = streng geschützte Art nach BNatSchG: **x** = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.



7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
Fledermäuse									
X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	x
X	0				Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
X	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	x
X	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
X	0				Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	0				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x
X	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	x
X	0				Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	0				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	x
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
X	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	x
X	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	x
0					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X	0				Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	0				Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
X	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
X	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
Reptilien									
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Amphibien									
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x
X	0				Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x
0					Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	x
Fische									
0					Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	D	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
0					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
Käfer									
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	2	1	x
Tagfalter									
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
X	0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
X	0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
Nachtfalter									
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Heckenwollafter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
Schnecken									
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
Muscheln									
X	0				Bachmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x

7.2 Europäische Vogelarten

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0			0		Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	-
0			0		Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0			0		Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
X	0		0		Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	*	-
X	X	0	X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0			0		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0			0		Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	-
X	0		0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	0		0		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X	0		0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0			0		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0			0		Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
0			0		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
X	0		0		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
0			0		Birkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*	-
0			0		Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	2	x
X	0		0		Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
0			0		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x
X	X	0	0		Blaumeise ^{*)}	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	-
X	0		0		Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	-
X	0		0		Brachvogel	<i>Numenius Arquata</i>	1	1	x
X	0		0		Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
X	0		0		Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
X	0		0		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0	0		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0	0		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	0		0		Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	*	-
X	X	0	0		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
0			0		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x
X	0		0		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	0		0		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0		0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	0	0		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	0		0		Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0		0		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-
X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0			0		Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	*	x
X	0		0		Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
X	0		0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	0		0		Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0		0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
X	0		0		Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0		0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0		0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	-
X	0		0		Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	0		0		Gartengraszmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	0		0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	-
X	0		0		Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	0		0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
X	0		0		Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	0		0		Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-
X	0		0		Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0		0		Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	0		0		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	0		0		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-
X	0		0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	0		0		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	0		0		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	0		0		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
0			0		Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0			0		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0			0		Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
0			0		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0		0		Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0		0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	0		0		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	0		0		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	-
X	0		0		Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0			0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0		0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	0		0		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
0			0		Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
X	0		0		Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	X	X	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	0		0		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
X	0		0		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	0		0		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	-
0			0		Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	x
X	X	0	0		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0		0		Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X	0		0		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0		0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
0			0		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
X	0		0		Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
X	0		0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	0		0		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
X	0		0		Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	-
X	0		0		Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	-
0			0		Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	0		0		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	X	0	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	0		0		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	0		0		Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
X	0		0		Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-
X	0		0		Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	*	*	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X	0		0		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
X	0		0		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
0			0		Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	0		0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
0			0		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
X	0		0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	0		0		Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
X	0		0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
X	0		X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0			0		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	X	X	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	0		0		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0			0		Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
X	0		0		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0		0		Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
X	0		0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0		0		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X	0		X		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
X	X	0	X		Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X	X	0	X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	x
0			0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
X	X	0	X		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
X	0		0		Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-
X	0		0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
X	0		0		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-
X	0		0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X	0		0		Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	-
0			0		Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	0		0		Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
X	0		0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x
X	0		0		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	-
X	0		0		Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaeetus melanocephalus</i>	R	*	-
X	X	0	X		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	0		0		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	0		0		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
0			0		Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	
X	0		0		Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	0		0		Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	0		0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0			0		Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x
0			0		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
X	0		X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	-
0			0		Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0			0		Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0			0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
0			0		Steinrötél	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	x
X	0		X		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	0		0		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0		0		Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	0		0		Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-
X	0		0		Sumpfmöwe ^{*)}	<i>Poecile palustris</i>	*	*	-
0			0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	0		0		Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X	0		0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	-
0			0		Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	0		0		Tannenmeise ^{*)}	<i>Periparus ater</i>	*	*	-
X	0		0		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X	0		0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	0		0		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	0		0		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	0		0		Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	0	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	0		0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X	0		0		Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0		0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x
X	0		0		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X	0		0		Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	X	X	0	X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	0		0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X	0		0		Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	0		0		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0		0		Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-
X	0		0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
0			0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-
X	0		0		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
X	0		0		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X	0		0		Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	0		0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	0		0		Weidenmeise ^{*)}	<i>Poecile montanus</i>	*	*	-
0			0		Weißbrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	0		0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	x
X	0		0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x
X	0		0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
X	0		0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0		0		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	0		0		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	0		0		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0			0		Zaunammer	<i>Emberiza cirrus</i>	0	3	x
X	0		0		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
X	X	0	0		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0			0		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0			0		Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
X	0		0		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x
0			0		Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0			0		Zwergscharbe	<i>Microcarbo pygmaeus</i>	G	G	x
0			0		Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0		0		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“; Arten, die gemäß der Liste des Bay. LfU nicht saP-relevant sind), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

